

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Dienstag, dem 1. Juli 2014, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Waldschänke, Syker Str. 89, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 18.03.2014.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. E.1.17.M70 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum,
hier: Aufstellungsbeschluss.
(DS-Nr. E.4.17.72 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Elternbeirates auf Erneuerung der Küche im Kindergarten.
-DS-Nr. E.3.17.62.
(Kindergartenkommission 19.05.2014, TOP 1).
7. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
8. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.
(DS-Nr. E.2.17.M69 ist beigelegt.)
 - b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
9. Einwohnerfragestunde.
10. Verabschiedung von Herrn Heinrich Osmer.

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 E/4/622-21	10.06.2014	E. 4. 17. 72

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	01.07.2014	5				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum“,
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum“ für das im anliegenden Kartenauszug kenntlich gemachte Gebiet.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehren Emtinghausen und Bahlum.

Sachverhalt:

Im Dezember 2013 hat der Samtgemeindeausschuss beschlossen, hinsichtlich des Neubaus eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehren Emtinghausen und Bahlum die Grundstücksverhandlungen für das favorisierte Grundstück an der Syker Straße/Waldweg aufzunehmen.

Die Verwaltung hat mittlerweile mit den Grundstückseigentümern Verhandlungen geführt und Einigkeit über den Verkauf erzielt. Der Grundstückskauf ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Emtinghausen und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Um den Neubau des Feuerwehrgerätehauses an diesem Standort realisieren zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

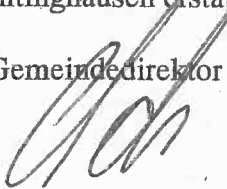
Obwohl mit dem Baubeginn des Feuerwehrgerätehauses nicht vor 2016 zu rechnen ist, ist zu bedenken, dass die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplanes eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Um den Baubeginn nicht durch fehlende Rechtskraft des Bebauungsplanes zu verzögern, wurde vom Samtgemeindeausschuss bereits am 06.05.2014 der Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum) gefasst sowie beschlossen, an die

Gemeinde Emtinghausen einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet zu stellen. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 deckt sich mit dem der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Um beide Bauleitplanverfahren bis zum Baubeginn des Feuerwehrgerätehauses zum Abschluss zu bringen, sollte dem Antrag der Samtgemeinde stattgegeben werden.

Alle durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 anfallenden Kosten sowie die damit in Verbindung stehenden Kosten werden von der Samtgemeinde übernommen und der Gemeinde Emtinghausen erstattet.

Der Gemeindedirektor

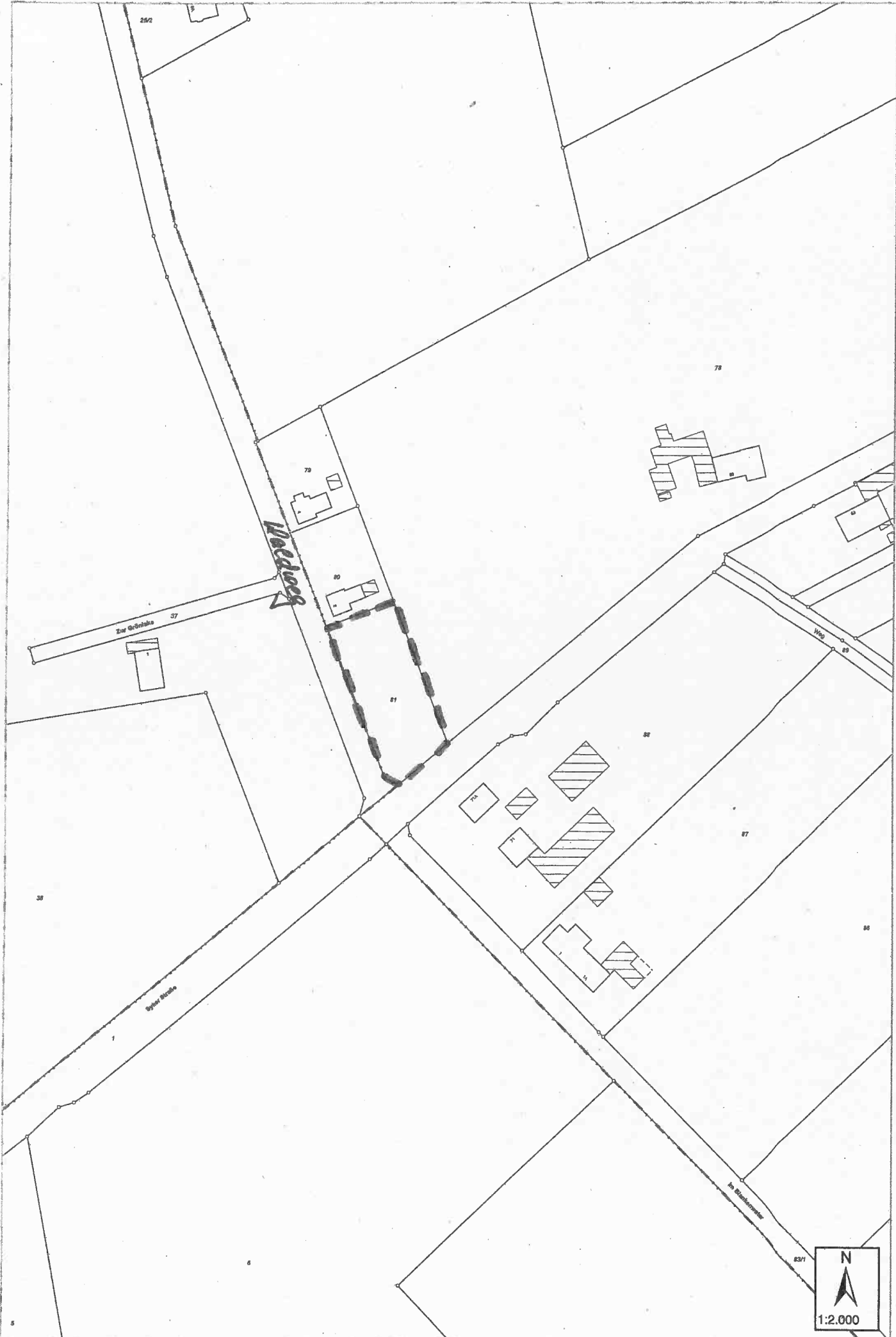


4/19/14

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0977.doc



19.6.14



Gemeinde Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 2 / 912 - 10	Datum 05.06.2014	Drucksachen Nr. E.2.17.1169
---	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	01.07.2014	8a				

Betreff: Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegen inzwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigelegt.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Emtinghausen

27321 Emtinghausen



Fachdienst

Finanzen

Ihr Schreiben vom: 13.03.2014,

Ihr Az.: R/2/912-10

Maidlin Lohmann

Mein Zeichen 20/916-01/0

Tel.: 04231 15-202 Fax: 15-603

E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang-Zimmer: 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 04.04.2014

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 13.03.2014 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2014 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 11.04.2014 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 14.04.2014 bis einschließlich 24.04.2014 öffentlich auszulegen.

Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Haushalt der Gemeinde Emtinghausen wurde erstmals 2010 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt.

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2010 bis 2013 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG gilt jedoch u. a. auch dann als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – sogenannte Ausgleichsfiktion).

Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr nicht vorhanden gewesen. Da bis zum Februar 2013 noch keine geprüfte erste Eröffnungsbilanz und folglich auch noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorlagen, konnten auch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Die Gemeinde Emtinghausen verfügte jedoch aus der Zeit der Kameralistik noch über Geldbestände, die trotz der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfe zur Deckung der Negativsaldi in den Jahren 2010 bis 2013 herangezogen werden konnten.

Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde daher im Ergebnis die dauernde Leistungsfähigkeit aus kommunalaufsichtlicher Sicht gem. § 23 GemHKVO in Anlehnung an § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG noch als gegeben angesehen.

Da nach der mittelfristigen Finanzplanung jedoch nicht absehbar war, wann wieder ein ausgeglichener Ergebnis- und Finanzhaushalt vorgelegt werden kann, und die Fehlbeträge auch die vorhandenen Geldbestände aus den kameralen Haushaltsjahren in den folgenden Jahren verbrauchen würden, wurde für das Haushaltsjahr 2012 aus kommunalaufsichtlicher Sicht letztmalig aufgrund der noch vorhandenen Geldbestände aus den kameralen Haushaltsjahren auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet.

Auch für das Haushaltsjahr 2013 konnte kein ausgeglichener Ergebnishaushalt vorgelegt werden. Es wäre demnach ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013 aufzustellen gewesen. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht erstellt. Auch wurden keine Gründe genannt, warum kein Haushaltssicherungskonzept erstellt wurde. Dies konnte aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wurde ausdrücklich im Schreiben vom 08.07.2013 kritisiert.

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 sind die ordentlichen Erträge um 134.500 € geringer als die ordentlichen Aufwendungen, sodass der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2014 nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG nicht erreicht ist.

Da nunmehr die geprüfte erste Eröffnungsbilanz vom 25.02.2013 vorliegt, könnte der Haushaltsausgleich (tatsächlich) über die sogenannte Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG möglich sein.

Nach der dem Haushaltsplan beigefügten Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 haben sich in der Gemeinde Emtinghausen in den Jahren 2010 bis 2013 nach Abzug der Fehlbeträge ordentliche Überschüsse von insgesamt 80.069,62 € und außerordentliche Überschüsse von 46.985,04 € ergeben. Insgesamt sind damit Überschüsse von 127.054,66 € entstanden.

Die Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse von 80.069,62 € reichen nicht aus, um den ordentlichen Fehlbetrag in 2014 (134.500 €) zu decken.

Der außerordentliche Fehlbetrag in 2014 in Höhe von 5.100 € wird aus den Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse (46.985,04 €) gedeckt (§ 24 Abs. 3 GemHKVO). Die verbleibenden Überschüsse der außerordentlichen Ergebnisse (41.885,04 €) können zur Deckung des ordentlichen Fehlbetrages herangezogen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO), sodass sich noch ein Rest-Fehlbetrag von 12.545,34 € für den Ergebnishaushalt 2014 ergibt, der nicht gedeckt werden kann.

Da der Rest-Fehlbetrag lediglich ca. 0,8 % der ordentlichen Aufwendungen (1.482.100 €) ausmacht, kann er als äußerst geringfügig und damit als vernachlässigbar bezeichnet werden, zumal nach der Erfahrung der vergangenen Jahre das Rechnungsergebnis immer besser ausfällt, als es die Planungen erwarten ließen.

Aufgrund der noch nicht vorhandenen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 konnten noch keine Beschlüsse über die Zuführung der Jahresüberschüsse zur Überschussrücklage (im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse - § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG) erfolgen. Da davon auszugehen ist, dass die Überschüsse tatsächlich in der genannten Höhe vorliegen bzw. sich lediglich noch geringfügige Änderungen ergeben dürften, wird auf das Vorliegen dieses Formerfordernisses verzichtet.

Der sich nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 ergebende Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt von 134.500 € kann mit den (ordentlichen und außerordentlichen) Überschüssen von insgesamt 127.054,66 € nahezu vollständig gedeckt werden. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt damit (gerade noch) über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt. Die Gemeinde Emtinghausen ist damit für das Haushaltsjahr 2014 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Allerdings ist der mittelfristigen Planung zu entnehmen, dass auch in den zukünftigen Haushaltsjahren die Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt werden können. Da die Überschüsse der Jahre 2010 bis 2013 durch den erwarteten Fehlbetrag für 2014 aufgebraucht werden, besteht dann auch keine Möglichkeit der Ausgleichsfiktion mehr. Dieser Entwicklung muss die Gemeinde Emtinghausen dringend entgegenwirken.

Sollte für das Haushaltsjahr 2015 ebenfalls kein Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG oder die Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG erreicht werden können, so ist zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Finanzhaushalt

Auch im Finanzhaushalt kann im Haushaltsjahr 2014 kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Die Auszahlungen von 1.362.200 € übersteigen die Einzahlungen von 1.266.200 € um 96.000 €. Allerdings verfügt die Gemeinde Emtinghausen noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2014 auszugleichen zu können.

Laut Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Emtinghausen vom 25.02.2013 verfügte die Gemeinde Emtinghausen am 01.01.2010 über liquide Mittel (Bar- sowie Kontenbestände) in Höhe von 161.340,46 €.

Nach der dem Haushaltsplan beigefügten Aufstellung über die Finanzrechnung ab 2010 beträgt der Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2014 rund 537.000 €. Das veranschlagte Defizit in 2014 in Höhe von 96.000 € kann damit durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt werden. In den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 wird mit geringen Defiziten zwischen 8.700 € und 16.300 € im Finanzhaushalt gerechnet, deren Deckung ebenfalls noch durch die vorhandenen liquiden Mittel möglich ist.

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt nach der sogenannten Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 (gerade noch) als erfüllt.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Jahre 2015 bis 2017 wird mit Fehlbeträgen zwischen 46.100 € und 58.100 € im Ergebnishaushalt gerechnet.

Auch wenn das Rechnungsergebnis nach den Erfahrungen der letzten Jahre immer besser ausfiel, als es die Planungen erwarten ließen, muss die Gemeinde Emtinghausen dieser prognostizierten Entwicklung dringend entgegenwirken, um ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2014 nicht veranschlagt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

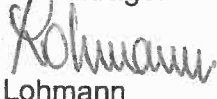
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 200.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 1.266.200 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 211.033,33 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.04.2014 bis einschließlich zum 24.04.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Emtinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Emtinghausen, 10.04.2014

Gemeinde Emtinghausen
Der Gemeindedirektor